

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o. 16) Gesetz,

die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend;

vom 23sten März 1858.

Wir, Johann, von G D T S S Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben eine Ermäßigung der Schlachtsteuer, theils durch gänzlichen Wegfall derselben für Kälber und Schaafvieh, theils durch Abminderung der Steuersätze für das auch fernerhin steuerpflichtig bleibende Schlachtvieh, ingleichen eine theilweise Herabsetzung der Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke für angemessen gefunden und verordnen deshalb, unter Aufhebung der §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 25sten Mai 1852, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke betreffend (Seite 93 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Der zu dem Gesetze vom 25sten Mai 1852 gehörende Tarif tritt vom 1sten April dieses Jahres an außer Wirksamkeit.

§ 2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an ist Schlachtsteuer nur von Rindvieh und Schweinen nach den unter A. 1 bis 4, und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke nach den unter B. 1 und 2 aufgestellten Sätzen des beiliegenden Tarifs sub † zu erheben.

§ 3. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 23sten März 1858.

Johann.



Johann Heinrich August Behr.



T a r i f

für Erhebung der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke.

| N ^o . | A. Schlachtsteuer für | Sätze vom einzelnen Stück | | | | Vom | |
|---|--|---------------------------|------|-----------------------|------|--------------|------|
| | | beim Bankschlachten | | beim Hauschlachten | | Zollcentner. | |
| | | Thlr. | Ngr. | Thlr. | Ngr. | Thlr. | Ngr. |
| 1. | Ochsen von 400 Zollpfund und darüber | | | | | | |
| | a) in Dresden, Leipzig und Chemnitz | 6 | — | } 3 | — | — | — |
| | b) in anderen Orten | 4 | 15 | | | | |
| 2. | Ochsen unter 400 Zollpfund | 3 | — | | | | |
| 3. | Rindvieh anderer Art (ausschließlich der Kälber) | | | | | | |
| | a) bei einem Gewichte von 200 Zollpfund und darüber | 2 | — | } 1 | — | — | — |
| | b) bei einem Gewichte unter 200 Zollpfund | 1 | — | | | | |
| 4. | Schweine | — | 15 | — | 15 | — | — |
| B. Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke für | | | | | | | |
| 1. | Frisches Rindfleisch und Schweinefleisch | | | | | 1 | 10 |
| 2. | Geräuchertes, gepökeltes oder sonst zubereitetes Rind- und Schweinefleisch, Speck, Würste aller Art, Fett und Insekt | | | | | 1 | 20 |

C.

Zusätzliche Bestimmungen und Erläuterungen.

- a) Gast- und Speisewirthe, sowie Diejenigen, welche ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene, frische oder weiter verarbeitete Fleischwerk, ganz oder theilweise an Andere verkaufen, sowie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Banksätzen und zwar im letzteren Falle unter solidarischer Verpflichtung zu erlegen.
- b) Rinder männlichen Geschlechts, bei denen das dritte Paar der Milchschneidezähne noch vorhanden ist (Stiere), sind in Beziehung auf die Schlachtsteuer den unter 3 a und b A des Tarifs aufgeführten Gattungen beizuzählen.
- c) Als steuerfreie Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) sind diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gefröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfund wiegen.
- d) Spanz- und Saugferkel sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 20 Zollpfund wiegen.
- e) Eingeschmolzenes Fett von Rindern und Schaafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

Letzte Abfindung: am 23sten März 1858.